

Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2018

Nr. 2018/1810

Amt für Wirtschaft und Arbeit: Vereinbarung für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Nachtrag zur Vereinbarung RAV/LAM/KASt 2015 – 2018) – Kompetenz zur Unterzeichnung des Nachtrages zur Vereinbarung

1. Erwägungen

Die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird durch eine Vereinbarung geregelt, die bis am 31. Dezember 2018 befristet ist. Die Vereinbarung RAV/LAM/KASt dokumentiert auf politischer Ebene den gemeinsamen Willen, die erkannten Optimierungsmöglichkeiten im Vollzug konsequent auszuschöpfen und den Weg der Wirkungsorientierung fortzuführen.

Eine vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) durchgeführte Umfrage bei den kantonalen Vollzugsstellen hat ergeben, dass seitens der Kantone kaum Änderungsbedarf an der bestehenden Vereinbarung besteht. Der Steuerausschuss Vereinbarung RAV/LAM/KASt beantragt aufgrund dieser Rückmeldung sowie vor dem Hintergrund der laufenden Pilotierung der Wirkungsmessung für Nichtleistungsbezüger und der Einführung der Stellenmeldepflicht eine Verlängerung der Vereinbarung um zwei Jahre. Die Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung hat diesem Antrag zugestimmt.

2. Beschluss

Die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, den Nachtrag zur Vereinbarung 2015 – 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Solothurn für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Beilage 01: Vereinbarung RAV/LAM/KASt 2015 – 2018

Beilage 02: Nachtrag zur Vereinbarung RAV/LAM/KASt 2015 – 2018

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)

KAP (12, **Versand durch AWA**)

Finanzdepartement

Staatskanzlei, Vertragsbuch

SECO – Direktion für Arbeit, TCMI, Holzikofenweg 36, 3003 Bern